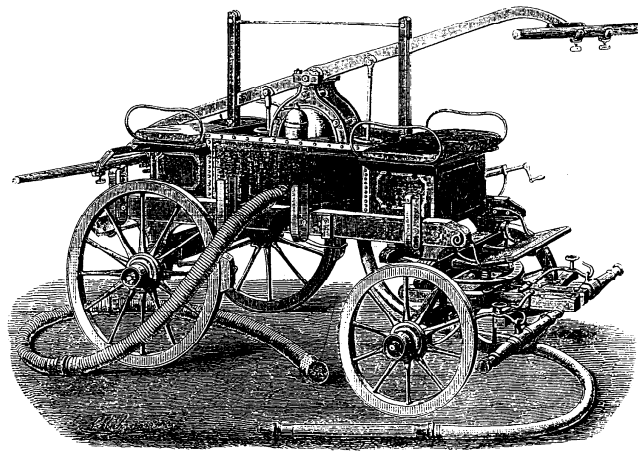


FEUERWEHRVEREIN RÖMHILD

# Satzung

---

des Feuerwehrvereins Römhild



Gründung des Vereins im Jahre 1990

Diese Satzung beschreibt die schriftliche niedergelegte  
Grundordnung des Feuerwehrvereins Römhild.

# Satzung

## des Feuerwehrvereins Römhild

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Römhild e.V.“.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildburghausen eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Römhild.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Thüringer Feuerwehrverband.

### § 2

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Römhild insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Feuerwehrverein Römhild widmet sich aktiv der Traditionspflege der Feuerwehren. Er unterhält ein Traditionskabinett, sammelt und pflegt alte Geräte und Ausrüstungen sowie Unterlagen und Zeitzeugnisse zur Geschichte der Feuerwehr.  
Alle zu diesem Zweck gesammelten Sachen – soweit es keine Leihgaben sind – sind Eigentum des Feuerwehrvereins Römhild und können ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nach § 13 nicht weiter veräußert werden.

### § 3

#### Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

(3) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Feuerwehrvereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein für Personen **nach Abs. (1) und (2)** ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(4) Über alle Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.  
Personen, die gleichzeitig einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft und einen Antrag auf Aufnahme als Feuerwehrdienstleistender in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Römhild stellen, werden ohne Vorstandsbeschluss aktives Mitglied des Vereins, wenn sie vom Stadtrat in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Römhild aufgenommen werden.

(5) Der Erwerb der passiven Mitgliedschaft richtet sich nach **§ 3 Abs. (2)** dieser Satzung.

(6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen und abstimmenden Mitglieder. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitgliedes,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch den Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gemäß **§ 8 Abs. (2)** gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb zweier Geschäftsjahre trotz Mahnung nach **Abs. (3)** nicht nach so erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Von der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Tritt ein Ehrenmitglied nach **Abs. (2)** aus dem Verein aus so erlischt automatische die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der erhobene Jahresbetrag (durch die Mitgliederversammlung) ist bringepflichtig und im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand gemäß **§ 8 Abs. (2)** zu entrichten, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Beisitzern sofern sie Vertreten sind,
  - 5.1. dem Sprecher(in) der aktiven Mitglieder,
  - 5.2. dem Sprecher(in) der Alters- u. Ehrenabteilung,
  - 5.3. dem Sprecher(in) der Feuerwehrhistorik,
  - 5.4. der Sprecherin der Frauen,
6. dem Leiter der Feuerwehr,
7. dem Jugendwart.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß des **§ 26 BGB** besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Kassenwart darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind. Der Schriftführer darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart verhindert sind.

1. Die unter Absatz (1) Ziffer 1-4 genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl in ihr Amt gewählt. Die Wahlversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit auf entsprechenden Antrag auch eine offene Abstimmung beschließen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so bestimmt die Vorstandschaft **Abs. (2)** ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
  2. Die unter Absatz (1) Ziffer 5 genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
  3. Die unter Absatz (1) Ziffer 6-7 genannten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand ohne Wahl an. Die Mitgliedschaft ist an die Funktionen gebunden.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
  5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder nur bei groben Verstößen, Pflichtverletzung oder Unfähigkeit ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung selbst vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft gemäß **§ 8 Abs. (2)** zugestimmt hat.
- (3) Notwendige Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands sind dem Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.

## § 10

### Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11

### Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart führt die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Hierzu wird ihm die Erlaubnis erteilt, den anfallenden Einnahmen und Ausgabenverkehr unter Nutzung elektronischer und / oder belegloser Abwicklungsmöglichkeiten eigenverantwortlich, d.h. einzelverfügungsberechtigt für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Bankkonten, durchzuführen. Des Weiteren ist der Vorsitzende ebenfalls im Einnahmen- und Ausgabenverkehr einzelverfügungsberechtigt.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung am Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (4) Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan und beschließt über vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
1. Mittel- und langfristige Verträge,
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,  
Genehmigung der Jahresrechnung,  
Entlastung des Vorstandes,
  3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  5. Entscheidungen von Beschwerden der Mitglieder gegen den Ausschluss,
  6. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge der Mitglieder,
  7. Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
  8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  9. Beschlussfassung über Eigentumsveränderungen von Gegenständen aus dem Traditionskabinett und der Sammlung historischer Feuerwehrgeräte.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben nach **§8 Abs. (3)**.



## § 13

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.  
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied -auch Ehrenmitglied- stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, Wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erscheinen.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes festlegt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 14

### **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise im Feuerwehrwesen Verdienste erworben haben, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung

1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder
2. andere Ehrungen des Vereins

verliehen werden.

## § 15

### Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gemäß **§ 8 Abs. (2)** wird ausgeschlossen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## § 16

### Auflösung des Vereins

- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Römhild,

die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

## § 17

### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2014 beschlossen.
- (2) Gleichzeitig wird die bis zum oben genannten Zeitpunkt gültige Feuerwehrvereinsatzung vom 23. Februar 2008 außer Kraft gesetzt.
- (3) Folgende Mitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift den Inhalt der Satzung und das Abstimmungsergebnis:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Römhild, den 03.04.2014